

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 28.07.1976, Nr. II/5 Az. 423-1/2, genehmigte

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der städtischen Kindergärten  
(Kindergartengebührensatzung):**

[Legende](#)

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindergärten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in einen Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand**

- (1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.
  - (2) Bei Aufnahme oder beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist die volle Gebühr zu entrichten.
-

#### § 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich:

<u>Buchungszeit</u>	<u>EUR</u>
3 bis 4 Std.	<b>75,00 EUR</b>
4 bis 5 Std.	<b>80,00 EUR</b>
5 bis 6 Std.	<b>85,00 EUR</b>
6 bis 7 Std.	<b>90,00 EUR</b>
7 bis 8 Std.	<b>95,00 EUR</b>
8 bis 9 Std.	<b>100,00 EUR</b>
9 bis 10 Std.	<b>105,00 EUR</b>

Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes in der 2. Augustwoche ist gesondert eine Gebühr zu entrichten.

- (2) Als weitere Gebühr wird monatlich je Kind ein Spielgeld in Höhe von 5,-- EUR erhoben.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Verpflegung wird eine tägliche Essensgebühr kostendeckend mit den Ausgaben erhoben. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Kindergarten.

#### § 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder derselben Sorgeberechtigten (Eltern) aus dem Stadtgebiet von Neuburg an der Donau gleichzeitig städtische Kindergärten, so werden für das zweite Kind die Gebühren nach § 4, ausgenommen Verpflegungskostenanteil, um die Hälfte ermäßigt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren, ausgenommen Verpflegungskostenanteil, erhoben.
- (2) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat. Dieser wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) und auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag aus sozialen Gründen Ermäßigung gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bareinzahlung bei der Stadtkasse oder Überweisung der Gebühr ist zulässig.

## **§ 7**

### **Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderung Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 1976 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 26. Juli 1976

---